



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail
vom 14. September 2017, Zl. 810-1/2017-2 mit welcher der
Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage
festgelegt wird**

Gemäß § 2 Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird im Einvernehmen mit der Kärntner Landesregierung verordnet:

§ 1

Als Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Feistritz an der Gail werden die Grundstücke innerhalb der blauen Linie, welche in der Plandarstellung vom 26. Juni 2017 mit Maßstab 1:5000 ausgewiesen sind, festgelegt.

§ 2

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01. Oktober 2017 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 29. Dezember 1992, Zl. 810/1992, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dieter Mörtl